

Amtsblatt der Stadt Rülchen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rülchen

Nr.: 01

59602 Rülchen, 26.01.2023

29. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 17.01.2023 Aufhebung des Bebauungsplanes W 1 „Windpark Spitze Warte“	1
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 19.01.2023 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rülchen „Windkraft am Kneblinghauser Weg“	4
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 09.01.2023 Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Rülchen	8
04	Zwangsversteigerungen	9

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

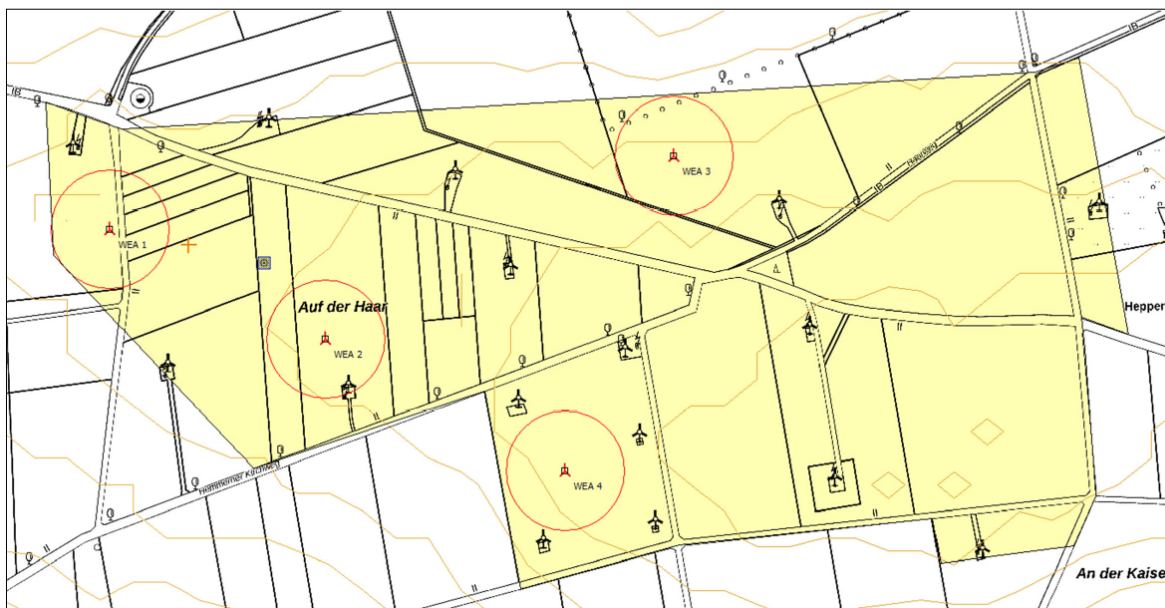
Aufhebung des Bebauungsplanes W 1 „Windpark Spitze Warte“

hier: - Einleitungsbeschluss
- Beschluss über die Form der Bürgerbeteiligung

a) **Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufhebung des Bebauungsplanes W 1 „Windpark Spitze Warte“**

Im bestehenden Windpark Spitze Warte wurden die ersten Windräder bereits 1992, die letzte Windkraftanlage 1999 errichtet. Die insgesamt 16 Anlagen blicken somit auf eine Lebensdauer von 24 bis 32 Jahren zurück. Deren Betreiber und auch die meisten betroffenen Grundstückseigentümer haben sich zwischenzeitlich auf ein so genanntes „Repoweringkonzept“ geeinigt, d.h. die vorhandenen Altanlagen sollen durch wenige moderne, dafür in Summe um ein mehrfaches leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden.

Konzept 4 WEA Rd138m auf 160m NH

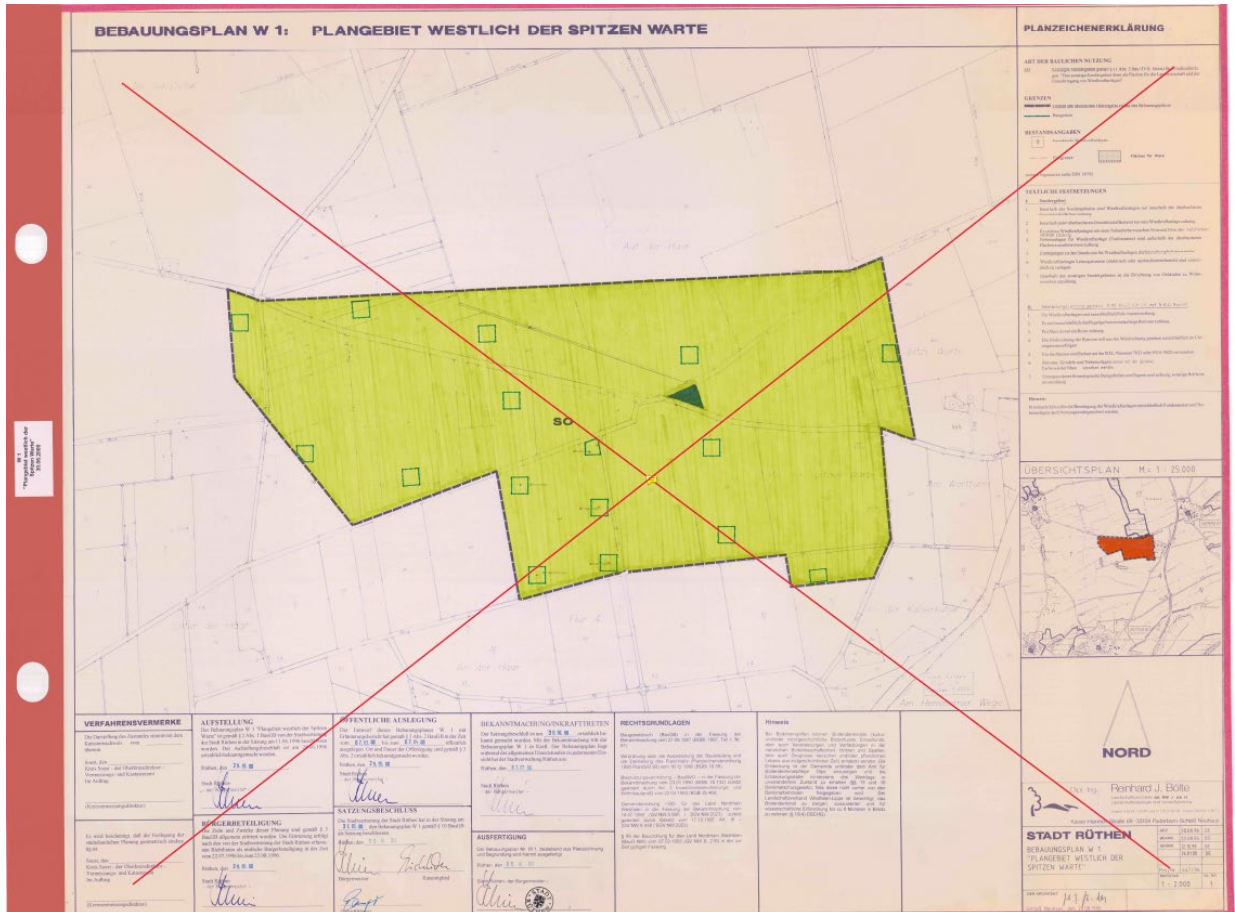


Dem steht allerdings der am 30.06.2000 in Kraft getretene, einfache Bebauungsplan W 1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ entgegen. Dieser setzt konkrete Baufenster für die (vorhandenen) Windenergieanlagen fest sowie eine Beschränkung der Nutzungsart auf Anlagen mit einer Nabenhöhe von 30-50 m und weiteren gestalterischen Vorgaben.

Das im Hinblick auf regenerative Energiegewinnung wünschenswerte „Repowering“ setzt daher zwingend die Aufhebung dieses alten Bebauungsplanes voraus.

Die Planungsgemeinschaft Repowering WP Spitze Warte beabsichtigt, die vorhandenen 16 Anlagen unterschiedlicher Höhe und unterschiedlichen Typs nunmehr durch 4 einheitliche Großanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 240 m über Gelände zu ersetzen. In diesem Sinne hat die Projektierergesellschaft, vertreten durch die Gesellschafter der späteren (zwei) Betreibergesellschaften mit Schreiben vom 21.06.2022 beantragt, dass die Stadt Rüthen den alten Bebauungsplan aufhebt.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen ist in seiner Sitzung am 10.11.2022 dem Antrag gefolgt und hat die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan W 1 „Windpark Spitze Warte“ beschlossen.



Diese Aufhebung erfolgt aber nicht durch einfachem Beschluss, sondern es muss vorher ein öffentliches Aufhebungsverfahren durchgeführt werden, welches im Prinzip genauso abläuft, als ob ein Bebauungsplan neu aufgestellt würde.

Der Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan W 1 „Windpark Spitze Warte“ der Stadt Rüthen wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 10.11.2022 wurde des Weiteren beschlossen, die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige und öffentliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan W 1 „Windpark Spitze Warte“ der Stadt Rüthen in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.

Hintergrund ist, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes bzw. das Verschwinden der Altanlagen für die Öffentlichkeit sicher interessant ist, letztlich aber ein umso höheres Interesse an Informationen besteht, was diese Aufhebung für planungsrechtliche Folgen hat bzw. wie dann eine neue Besetzung der auf Flächennutzungsplanebene nach wie vor existierenden Windvorrangzone mit großen Windrädern aussehen könnte.

Die Versammlung zur Unterrichtung der Bürger findet statt am

Mittwoch, den 15.02.2023 um 18.00 Uhr.

Veranstaltungsort ist die Mensa der Privaten Sekundarschule Hugo-Stern
in 59602 Rüthen, Schlangenpfad 15

Neben der Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufhebung des Bebauungsplanes W 1 „Windpark Spitze Warte“ der Stadt Rüthen und der damit verbundenen voraussichtlichen Auswirkungen wird während dieser Veranstaltung und in einem zweiwöchigen Zeitraum danach Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Planungsunterlagen werden entsprechend

in der Zeit vom 16.02.2023 bis zum 02.03.2023 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3, Stadtentwicklung, Zimmer 36 während der allgemeinen Dienststunden zur allgemeinen Einsicht öffentlich aushängt. In dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Unterlagen werden gleichermaßen auf der Homepage der Stadt Rüthen unter

<https://www.ruethen.de/de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren.html>

veröffentlicht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt zeitversetzt zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Planunterlagen zur Aufhebung des Bebauungsplanes W1 „Windpark Spitze Warte“ bestehen aus dem Planzeichnung des Altplanes, der Begründung zur Aufhebung und dem Umweltbericht mit Darlegung der Umweltauswirkungen.

Des Weiteren liegen bereits Fachgutachten für die immissionsschutzrechtliche Betrachtung der angestrebten vier Neuanlagen vor.

Rüthen, 17.01.2023

gez.
-Weiken-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen" Windkraft am Kneblinghauser Weg"

hier: - Einleitungsbeschluss
- Beschluss über die Form der Bürgerbeteiligung

a) Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Verfahrenseinleitung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 20.05.2020 beschlossen, die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Grundstück Gemarkung Meiste, Flur 1, Flurstück 42 einzuleiten (siehe nachfolgende, mit Windradsymbol gekennzeichnete Fläche).

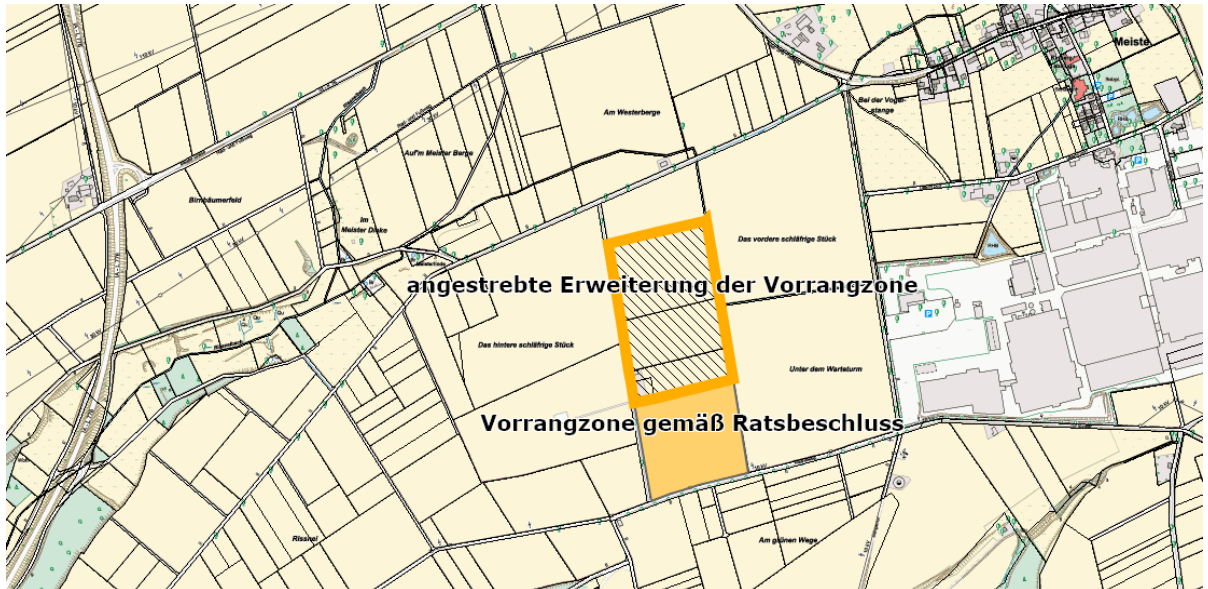


Hintergrund ist, dass die Firma MeisterWerke eine Nutzung von Windenergie als betriebliches Ziel anstrebt, um sich bei den produktionsbedingt hohen Energieverbräuchen unabhängiger von dem schwer kalkulierbaren Strommarkt zu machen.

Diese Beschlusslage ist schon wieder fast zwei Jahre alt und es ist in der Zwischenzeit zum Thema Förderung regenerativer Energien eine neue Dynamik auf allen politischen und behördlichen Ebenen eingetreten.

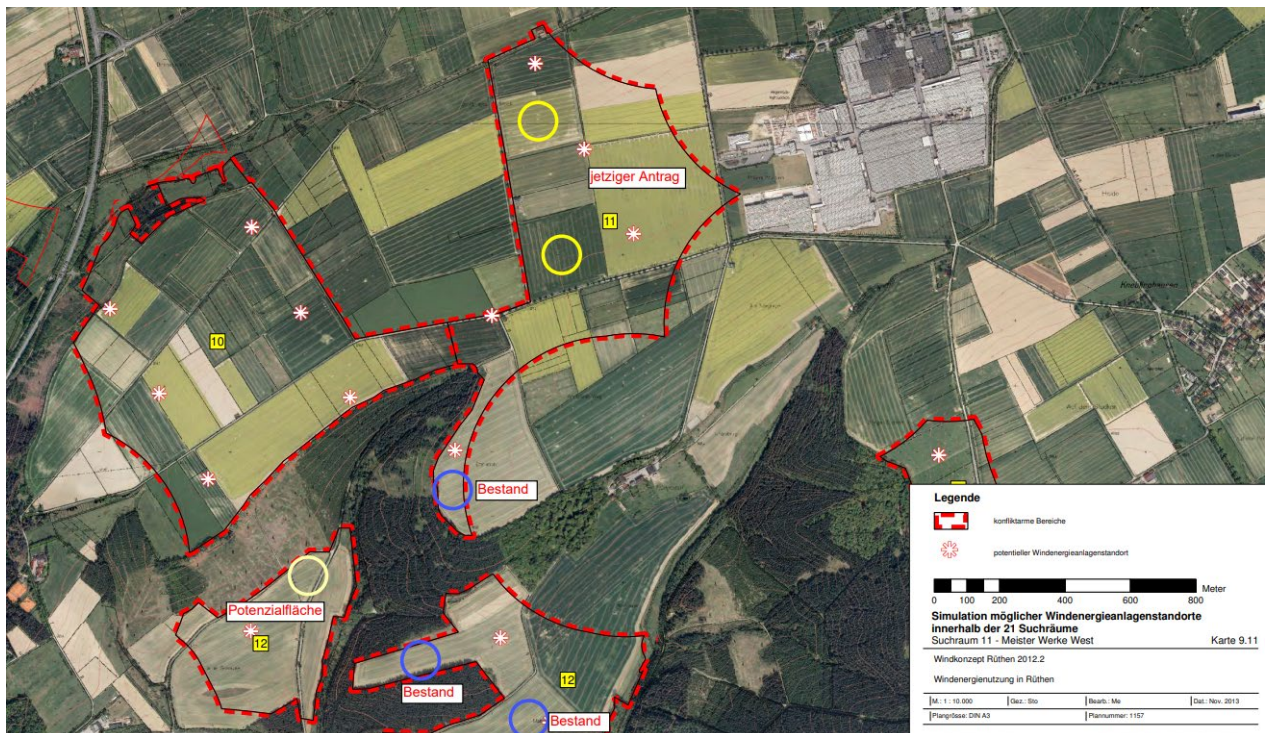
Auch auf Seiten der Wirtschaft bzw. der Projektierer von Windenergieanlagen geht der Trend dahin, die planungsrechtlichen Möglichkeiten so gut es geht, auszuschöpfen.

Auch hier gibt es konkrete Überlegungen, die angestrebte Vorrangzone Richtung Norden auf drei weitere Grundstücke auszudehnen, um dort insgesamt 2 Windräder platzieren zu können. In dem Fall hätte die Vorrangzone gegenüber der Beschlusslage vom 20.05.2020 eine ca.2 ½ fache Größe



Dafür muss aber in jedem Fall noch einmal das Votum der Stadtvertretung oder des Fachausschusses eingeholt werden. Auch wäre erneut von der Bezirksregierung eine Stellungnahme einzuholen, ob diese Planung den Zielen der Landesplanung entspricht.

Hinsichtlich der Nutzung und Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet gilt bislang das Windkonzept Rütthen 2012.2 (Rahmenplan), welches in der Sitzung der Stadtvertretung Rütthen in 2012 beschlossen und aufgrund eines OVG-Urteils noch einmal am 27.11.2013 in einer modifizierten Fassung (2012.2) bestätigt wurde.



Der vom Antragsteller angestrebte Standort liegt innerhalb des Suchraumes 11 – Meister Werke West, welcher Teil der von der Stadt Rütthen favorisierten Konzentrationsräume ist.

Er war sogar Bestandteil der ursprünglichen Planungen zur 30. Änderung des FNP (Windpark Meiste) und wurde seinerzeit nur aufgegeben, weil man dem Konflikt mit den entgegenstehenden Belangen des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde ausweichen wollte und deshalb die Vorrangflächen weiter nach Südwesten verlagert hatte. Wie der Windpark Heddinghausen beweist, gibt es aber z.B. durch gezieltes Abschalten der Windräder geeignete Möglichkeiten, dem Artenschutz zu entsprechen.

Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

In der Sitzung der Stadtvertretung Rüthen am 20.05.2020 wurde des Weiteren beschlossen, die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige und öffentliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.

Die Versammlung zur Unterrichtung der Bürger findet statt am

Mittwoch, den 15.02.2023 um 18.00 Uhr.

Veranstaltungsort ist die Mensa der Privaten Sekundarschule Hugo-Stern
in 59602 Rüthen, Schlangenpfad 15

Bei dieser Bürgerversammlung soll zeitgleich auch ein zweites Planverfahren, nämlich die Aufhebung des Bebauungsplanes W 1 „Windpark Spitze Warte“ der Stadt Rüthen vorgestellt werden. Auch wenn es dort ebenfalls um die Nutzung von Windenergie geht, haben die beiden Verfahren außer der gemeinsamen Veranstaltung keinen unmittelbaren Bezug.

Zu der hier vorgesehenen 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen voraussichtlichen Auswirkungen wird während dieser Bürgerversammlung und in einem zweiwöchigen Zeitraum danach Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Planungsunterlagen werden entsprechend

in der Zeit vom 16.02.2023 bis zum 02.03.2023 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3, Stadtentwicklung, Zimmer 36 während der allgemeinen Dienststunden zur allgemeinen Einsicht öffentlich aushängt. In dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Unterlagen werden gleichermaßen auf der Homepage der Stadt Rüthen unter

<https://www.ruethen.de/de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren.html>

veröffentlicht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt zeitversetzt zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Rüthen, 19.01.2023

gez.
-Weiken-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Kommunalwahl in der Stadt Rüthen am 13.09.2020

Ersatzbestimmungen für ein Mitglied des Rates der Stadt Rüthen

Herr Antonius Krane, 59602 Rüthen ist mit Ablauf des 31.12.2022 als Vertreter der Christlich Demokratischen Union Deutschland (CDU) aus dem Rat der Stadt Rüthen durch Verzicht ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird hiermit festgestellt, dass Herr Stefan Rüther, 59602 Rüthen, E-Mail-Adresse: ruether.stefan@t-online.de, mit Wirkung vom 05.01.2023 als Ersatzbewerber in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidungen können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Rüthen)
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rüthen, den 09.01.2023

gez.

Betten
- Wahlleiter -

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.